

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 5. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. September 2024)

zum Thema:

**Bauliche Maßnahmen für den Lärmschutz in Kindertageseinrichtungen**

und **Antwort** vom 19. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20218  
vom 5. September 2024  
über Bauliche Maßnahmen für den Lärmschutz in Kindertageseinrichtungen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche baulichen Vorgaben gibt es in Berlin zu Lärmpegeln und Raumakustik in Kindertageseinrichtungen?

Zu 1.: Die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an den Schallschutz werden über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VVTB Bln) u. a. in der DIN 4109 Teil 1 konkretisiert.

Die Anforderungen (bewertete Schalldämm-Maße und bewertete Norm-Trittschallpegel) an die Luftschalldämmung  $R'_{w}$  und Trittschalldämmung  $L'_{n,w}$  zwischen den Räumen in Schulen und vergleichbaren Einrichtungen sind in Tabelle 6 aufgeführt. Zu den vergleichbaren Räumen gehören Kindertagesstätten. Der Schallschutznachweis kann auch rechnerisch nach DIN 4109-2:2018 geführt werden.

2. Inwiefern gibt es dabei Unterschiede zwischen Bestands- und Neubauten? Welche Übergangsregelungen gibt es für Bestandsbauten in Bezug auf eventuell zwischenzeitlich geänderte Lärmpegelgrenzen?

Zu 2.: Für die Neuerrichtung gelten die aktuellen Anforderungen der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) und die aufgrund derer erlassenen Vorschriften (siehe Antwort zu Frage 1).

Für Bestandsgebäude gelten die bauordnungsrechtlichen Bestandsschutzregelungen: Nach § 81 BauO Bln sind „rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen ..., soweit sie nicht den aktuellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder auf derer erlassenen Vorschriften genügen, mindestens in dem Zustand zu erhalten, der den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entspricht.“ Nach § 81 Absatz 2 BauO Bln kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall verlangen, „dass rechtmäßig bestehende oder nach genehmigten Bauvorlagen bereits begonnene bauliche Anlagen angepasst werden, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere von Leben oder Gesundheit, erforderlich ist“.

Bei wesentlichen Änderungen einer baulichen Anlage kann nach § 81 Absatz 3 BauO Bln im Einzelfall von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde gefordert werden, dass auch die nicht unmittelbar berührten Teile der baulichen Anlage mit aktuellen bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den beabsichtigten Arbeiten in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Arbeiten nicht berührten Teilen der baulichen Anlage keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht.

3. Sind Akustikdecken bei Sanierungsvorhaben oder Neubauten für alle Räumlichkeiten in Kindertageseinrichtungen vorgeschrieben, also auch in Mehrzweckräumen, Sanitärräumen, Büros und Fluren?

Zu 3.: Es gibt bauordnungsrechtlich keine ausdrücklichen Vorgaben, welche die Anwendung von Akustikdecken in Kindertagesstätten vorschreiben. Die Technischen Baubestimmungen zum Schallschutz liefern die Grundlagen, Kriterien und Kenngrößen (Beispiele) für die Planung und Bemessung des Schallschutzes. Die konkrete bauliche Ausgestaltung bleibt dem Planer bzw. dem Bauherrn überlassen.

4. Bei wie vielen Sanierungsvorhaben in Kindertageseinrichtungen der Jahre 2019 bis 2023 wurden Akustikdecken, Wandabsorber, Trittschalldämmungen oder Schallschutztüren saniert oder erstmalig eingebaut?

5. Welche Form der Bezuschussung gibt es für die in Frage 4 beispielhaft aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen für öffentliche und freie Träger?

Zu 4. und 5.: Das Land Berlin hat im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2023 im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) Zuwendungen für Maßnahmen zur Gestaltung von anregungsreichen Räumlichkeiten gewährt.

Im Zuge der Umsetzung des KiQuTG konnten Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Förderprogramms „Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung“ Anträge auf Zuwendungen stellen.

Innerhalb der Fördersäulen hatten die Träger die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen umzusetzen, die auf die Verbesserung der räumlichen Qualität, die Schaffung von Barrierefreiheit und die Förderung der Gesundheit des pädagogischen Personals abzielten. Innerhalb des Förderprogramms wurden Maßnahmen bewilligt, die u. a. den Einbau von Akustikdecken, lärmdämpfenden Bodenbelägen, Raumteilern sowie Flüstertischen umfassten.

Insgesamt wurden ca. 300 Lärmschutzmaßnahmen über Mittel des KiQuTG in den Jahren 2020 bis 2023 gefördert.

Seit dem Förderjahr 2020 fördert das Kita-Ausbauprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ des Landes Berlin Sanierungsvorhaben zum Erhalt von Kita-Plätzen in Einrichtungen von freien Kita-Trägern.

Mit dem Förderjahr 2022 waren auch die Kita-Eigenbetriebe von Berlin antragsberechtigt und erhielten Fördermittel für Sanierungsmaßnahmen.

Die Förderung von Sanierungen dient der baulich-technischen und funktionalen Wiederherstellung oder Modernisierung einer Kita. Ziel einer Sanierung ist die Wiederherstellung eines gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustandes. Förderfähig sind Instandsetzungen wegen Überalterung und Abnutzung sowie die damit im Zusammenhang stehende Umsetzung von bautechnischen Maßnahmen zur Standardanpassung an neue Vorschriften und Gesetze.

Die Installation und/oder Erneuerung von Bauteilen, die dem Lärmschutz dienen, wurden in der Vergangenheit vereinzelt beantragt und gefördert. Statistische Erhebungen über die einzelnen baulichen Ausführungen werden im Kita-Ausbauprogramm nicht geführt.

Berlin, den 19. September 2024

In Vertretung  
Falko Liecke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie